

Erläuterungen zur Rahmenkleingartenordnung (RKO) des LSK – Teil 8:

Fachgerechte Kompostierung und Entsorgung

Die Rahmenkleingartenordnung des LSK, deren überarbeitete Fassung der LSK-Gesamtvorstand im Herbst 2019 bestätigt hat, wird in den meisten Unterpachtverträgen über Kleingärten im Freistaat Sachsen vereinbart. Welche Belange sind in dieser Ordnung geregelt und warum? Dies will „Sachsen aktuell“ in einer Artikelserie erläutern. Dabei finden die Inhalte des Kommentars zum Bundeskleingartengesetz von Mainczyk/Nessler Verwendung.

Kompostierung und Entsorgung

Im achten Artikel zur neuen Rahmenkleingartenordnung des LSK soll es neben dem schon oft behandelten Fachberaterthema „Kompostierung“ auch um die Entsorgung von solchen Dingen gehen, die nicht im Garten verbleiben dürfen. Was darf im Garten verbrannt werden und worin? Diese Fragen und der Umgang mit Asbest sollen ebenfalls in diesem Beitrag behandelt werden.

Der Kompost ist das „Gold des (Klein-)Gärtners“

Die preiswerteste Variante der Bodenverbesserung ist die Einarbeitung von Kompost. Durch die Kompostierung werden organische Abfälle im eigenen Garten zu hochwertigem Dünger umgearbeitet. Dabei ist es egal, ob wir den Kompost durch Kompostierung im Komposthaufen, durch Schnellkompostierung im Thermokomposter oder Flächenkompostierung z.B. durch Mulchen erzeugen.



Grafik: Kretzschmar

Bei der Einrichtung von Kompostplätzen muss ein Mindestabstand von 1,0 m zur Parzellengrenze eingehalten werden. Um eventuellen Streitigkeiten mit Gartennachbarn vorzubeugen, muss im Vorfeld bei geringeren Grenzabständen das Einverständnis der Nachbarn eingeholt werden. Auch der Vorstand sollte

bei derartigen Vereinbarungen informiert werden.

Besonders bei kleinen Parzellen ist die Einrichtung von Gemeinschaftskompostanlagen auf dem Vereinsgelände eine empfehlenswerte Variante. Auch hier muss unbedingt darauf geachtet werden, dass kein durch Viren oder Pilze befallenes Material kom-

Auszüge aus der Rahmenkleingartenordnung

6.1 Kompostierung

Kompostierbare Pflanzenabfälle sind im KG fachgerecht zu kompostieren. Der Kompostplatz ist mit einem Mindestabstand von 1,0 m zur Nachbargrenze anzulegen. Ausnahmen sind mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes und des Nachbarn zulässig. Gemeinschaftskompostanlagen innerhalb der KGA werden empfohlen.

Das Anlegen von Kompostgruben ist nicht statthaft. Zur Eindämmung von Pflanzenkrankheiten ist der wirksamen Isolierung infektiösen Pflanzenmaterials besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Mit Feuerbrand befallenes Kernobst und Ziergehölze sowie mit Scharka befallenes Steinobst dürfen nicht kompostiert werden. Mit der Kohlhernie befallene Kohlpflanzen sind über den Hausmüll zu entsorgen.

6.2 Entsorgung

Für die ordnungsgemäße Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle ist der Kleingartenpächter selbst verantwortlich. Solche Abfälle sind, sofern keine Entsorgungsmöglichkeiten in der KGA vorhanden sind, außerhalb der KGA entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und kommunalen Regelungen zu entsorgen. Sickergruben sind verboten.

Sammelgruben unterliegen nur dann dem Bestandsschutz, wenn sie vor dem 3. Oktober 1990 nach geltendem Recht errichtet wurden. Ihre Nutzung setzt die Einhaltung der geltenden bzw. kommunalen Bestimmungen zum Nachweis der Dichtheit und zur Entsorgung voraus. Belege der Entsorgung sind in Kopie dem Vorstand zu übergeben und über den Parzellenwechsel hinaus zehn Jahre aufzubewahren. Unzulässig ist es, Fäkalien in undichten Behältnissen zu sammeln, versickern zu lassen und unmittelbar

an Anpflanzungen auszubringen. Nähere Regelungen sind den jeweiligen örtlichen Bestimmungen zu entnehmen. Bevorzugt sind Gemeinschaftstoiletten, nach Möglichkeit mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation, zu verwenden. Wenn dies nicht möglich ist, sind im KG vor allem Trocken- oder Trenntoiletten einzusetzen.

Es ist verboten, Bauschutt, Schrott, Plaste, Asbest und ähnliche Materialien sowie nicht kompostierbare Abfälle im KG oder auf Gemeinschaftsflächen zu vergraben.

6.3 Verbrennen

Frische Pflanzenreste, behandeltes Holz (Bauholz, Möbelreste u. ä.) und andere Abfälle (Plaste, Öle, Farben, Gummi) zu verbrennen ist generell verboten. Gemäß Sächsischem Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) dürfen pflanzliche Abfälle grundsätzlich nicht verbrannt werden.

Feuerschalen und transportable Grills dürfen, nach Zustimmung des Vorstandes, mit naturbelassenem, abgelagertem Brennholz betrieben werden. Der entstehende Rauch darf nicht zur Belästigung der Nachbarn führen. Die jeweiligen kommunalen Vorschriften sind dabei verbindlich.

6.4 Umgang mit Asbest

Es ist verboten, asbesthaltige Bauelemente mechanisch zu bearbeiten, zu beschichten, zu versiegeln, oder zu verblenden, zweckentfremdend für Beeteinfassungen, Komposter, Sichtschutz o.ä. zu verwenden, im KG zu lagern oder zu vergraben bzw. in Verkehr zu bringen.

Defekte sowie zweckentfremdend genutzte Bauteile sind unter Beachtung bestehender Sicherheitsauflagen zu demontieren und fachgerecht zu entsorgen.



In vielen KGA gibt es inzwischen eine Gemeinschaftskompostanlage, an der sich jeder Gartenfreund mit Kompost versorgen kann.



Komposter aus Betonfertigteilen sind unverwüstlich und zu empfehlen, denn diese werden im Gegensatz zu Holzkonstruktionen nicht selbst mit der Zeit „zersetzt“.

postiert wird (siehe Infokasten). Derartige Material muss dem Hausmüll zugeführt werden.

Entsorgung von nicht kompostierbaren Abfällen

Jeder Kleingärtner gestaltet seinen Garten nach seinen eigenen Vorstellungen und Bedürfnissen. In Baumärkten sind Kleingärtner willkommene Kunden. So entstehen vor allem im Hobbybereich des Gartens oft aus Bauholz oder Stein Dinge, die manchmal sogar die Grenze des Zulässigen überschreiten. Wie auch beim Abriss oder Rückbau von Baulichkeiten entstehen dabei nichtkompostierbare Abfälle und Müll, für deren Entsorgung der Kleingartenpächter vollumfänglich verantwortlich ist.

Keinesfalls dürfen diese Restmaterialien und Abfälle im Garten oder auf Gemeinschaftsflächen dauerhaft gelagert oder vergraben und auch nicht als

Füllstoff für Hochbeete verwendet werden. Stellt der Kleingärtnerverein keine Mülltonnen (Restmüll, Grüner Punkt, Papier usw.) für seine Mitglieder zur Verfügung, sind diese Abfälle von jedem Kleingärtner selbst fachgerecht zu entsorgen, d.h. in den Müll-/Wertstofftonnen am Wohnort oder einer Mülldeponie/einem Wertstoffhof, welche für diesen Bereich zuständig sind.

Toiletten im Kleingarten

Toiletten sind ein Reizthema unter Kleingärtnern. Jeder möchte im Garten die Möglichkeit haben, seine Notdurft zu verrichten. Da der Neubau von Abwasseranlagen in Kleingärten sowie die Installation von Wasseranschlüssen in den Lauben grundsätzlich verboten sind, ist demzufolge auch die Ausstattung der Laube mit einem WC nicht möglich und schon gar nicht zulässig.

Hinweise zur richtigen Kompostierung

Was gehört auf den Kompost?

- Rasenschnitt (vorher etwas antrocknen lassen);
- Ernterückstände vom Obst und Gemüse (Früchte, Blätter, Stängel oder Wurzeln);
- Baumschnitt- und Strauchschnitt (erst häckseln);
- einjährige Sommerblumen nach dem Abblühen;
- Herbstlaub, Unkräuter;
- ungekochte Küchenabfälle;
- Kaffeesatz, auch mit Filtertüte, Teebeutel ohne Metall;
- Stalldung, Pferdeäpfel;
- Wolle, Federn und Tierhaare.

Was darf nicht auf den Kompost?

- Äste von mit Feuerbrand befallenen Gehölzen;
- mit Scharka befallenes Steinobst;
- mit Kohlhernie befallene Kohlpflanzen;
- Essensreste wie Brot, Wurst, Fleisch, Fisch;
- Leder, Kunststoff wie Plastik, Verbundstoffe;
- Textilien, Windeln;
- behandeltes Holz, Gummi, Stein.

Nur bedingt für den Kompost geeignet:

- Unkräuter, die bereits Samen ausgebildet haben;
- Abfälle mit großen Stacheln/Dornen, die nicht schnell verrotten;
- kranke Pflanzenteile.



Gefährlich! Asbestplatten zweckentfremdet als Komposteinfassung. Erde und Arbeitsgeräte lösen beim Kontakt mit dem Asbest gesundheitsschädliche Fasern ab. Dieses Asbest muss sofort fachgerecht entsorgt werden!



Klassische Asbestlaube aus DDR-Zeiten. Da die Dachplatten beschädigt sind, müssen die Asbestplatten entfernt werden. Bei der Demontage und der Entsorgung sind gesetzliche Vorgaben einzuhalten!

Fotos: GZ

Leider besitzen auch nur wenige Kleingartenanlagen eine Gemeinschaftstoilette. Zulässig im Kleingarten sind mobile Trocken- oder Trenntoiletten. Werden chemische Zusätze zur Geruchsreduzierung verwendet oder werden Fäkalien mit Wasser vermischt, müssen diese einem Entsorgungsunternehmen überlassen werden. Ansonsten können die Fäkalien fachgerecht im Garten kompostiert werden, wenn dies die örtlichen Bestimmungen zulassen.

Das Versickernlassen von Fäkalien in Sickergruben sowie das Sammeln von Fäkalien in undichten Behältnissen ist verboten, ebenso das Ausbringen von Fäkalien direkt an Anpflanzungen.

Bestandsgeschützte Abwassersammelgruben dürfen nur dann weiterbenutzt werden, wenn sie regelmäßig vom zuständigen Entsorger geleert werden. Der Nachweis hierfür muss zehn Jahre



Eine solche Trenntoilette ist eine gute Alternative zu einem herkömmlichen WC.

Foto: GZ

lang vom Pächter und in Kopie vom Vereinsvorstand archiviert werden. Gerade uns Kleingärtnern sollte der Schutz unserer Umwelt Herzenssache sein.

Verbrennen von Holz und anderen Pflanzenresten

Das Verbrennen von frischem Holz, wie es z.B. beim Obstbaumschnitt alljährlich anfällt, oder anderen Pflanzenresten (z.B. Laub) ist grundsätzlich und auch ganzjährig verboten. Gleiches gilt auch für alle anderen brennbaren Abfälle wie Möbel oder Verpackungsmüll.

Einzige Ausnahme ist das Betreiben von transportablen Grillgeräten und Feuerschalen mit trockenem, naturbelassenem Brennholz. Hierbei muss der Kleingärtner aber darauf achten, dass durch Rauch und Geruch keine Belästigung für die Gartenachbarn entsteht. Die örtlichen Polizeiverordnungen sind zu beachten.

Asbest – unbedingt fachgerecht entsorgen!

Oftmals wurden zu DDR-Zeiten Fertigteillauben mit Wellasbest-

dacheindeckung oder mit glatten Asbestplatten als Wandverkleidung aufgebaut. Solange diese Bauelemente unbeschädigt sind, dürfen sie weiter an der Laube verbleiben. Sind sie jedoch gebrochen oder beschädigt, müssen sie fachmännisch abgebaut und unter Einhaltung von Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen sachgerecht entsorgt werden. Der Nachweis hierfür ist dem Vereinsvorstand vorzulegen.

Es ist verboten, Teile dieser Platten zweckentfremdet im Garten einzusetzen. Jede mechanische Bearbeitung setzt die gesundheitsgefährdenden Asbestfasern frei und ist deshalb unbedingt zu unterlassen. Eine Weitergabe von Asbestplatten an Dritte, das Lagern im Garten oder auf dem Vereinsgelände oder das Vergraben ist ebenso unzulässig.

LSK